

20. Juli 1914.

**Bei Heereslieferungen keine Sälliche und Kniffe!**  
Der Magistrat verlautbart: Es ist wiederholt vorgekommen, daß einzelne Personen und Firmen vielfach unter reklameartigem Hinweis auf angebliche Beziehungen zur Heeresverwaltung in Zeitungsannoncen und Zirkularen den Geschäftsleuten zur Vermittlung von Heereslieferungen oder zur Abgabe von Stellen, bei denen verschiedene Arbeiten zu vergeben wären, mitunter auch zur Weitervergebung der vorgeschicktermachen von der Heeresverwaltung erhaltenen Lieferungsaufträge sich anboten. Die Gewerbebehörden wurden angewiesen, in solchen Fällen vor allem strenge zu kontrollieren, ob nicht etwa ein unbefugter Gewerbebetrieb, namentlich der unbefugte Betrieb der Vermittlung von Handelsgeschäften oder der

unbefugte Betrieb einer Privatgeschäftsvermittlung vorliegt. Bejahenden Falles ist strafweise vorzugehen, wobei als erschwerender Umstand der wahrheitswidrige Hinweis auf Beziehungen zur Militärverwaltung sowie die Ausnützung der infolge des Krieges herrschenden außerordentlichen Verhältnisse zu Zwecken eines ungesunden Geschäftsegoismus in Betracht zu ziehen ist.